

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Hans-Wilhelm Saure trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 198 vom 16.5.2022.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 21. September 2022 — Xpand Consortium
u. a./Kommission**

(Rechtssache T-281/22 R)

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Bereitstellung von Entwicklung,
Umsetzung, Pflege/Betrieb und Beratungsleistungen in den Bereichen Buchhaltung/Finanzen und
IT-Finanzsysteme – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)***

(2022/C 463/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Xpand Consortium (Brüssel, Belgien), NTT Data Belgique (Brüssel), Sopra Steria Benelux (Brüssel), Fujitsu Technology Solutions (Brüssel) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer sowie die Rechtsanwältinnen L. Lence de Frutos und A. Rebollar Corrales)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. André und M. Ilkova als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV beantragen die Antragstellerinnen, der Europäischen Kommission aufzugeben, von der Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens mit dem gleichen Gegenstand wie das Vergabeverfahren mit der Referenznummer BUDG 19/PO/04 („Bereitstellung von Entwicklung, Umsetzung, Pflege/Betrieb und Beratungsleistungen in den Bereichen Buchhaltung/Finanzen und IT-Finanzsysteme“) abzusehen, bis das Gericht endgültig über ihre Klage vom 13. Mai 2022 auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. März 2022, das Vergabeverfahren zu annullieren, entschieden hat.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. Oktober 2022 — Fresenius Kabi Austria
u. a./Kommission**

(Rechtssache T-416/22 R)

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Zulassung von
Humanarzneimitteln mit dem Wirkstoff „Hydroxyethylstärke(HES)-haltige Infusionslösungen“ – Antrag
auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)***

(2022/C 463/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Fresenius Kabi Austria GmbH (Graz, Österreich) und die 14 weiteren Klägerinnen, die im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt W. Rehmann und Rechtsanwältin A. Knierim)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Escobar Gómez und K. Mifsud-Bonnici als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehren die Klägerinnen die Aussetzung des Vollzugs des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2022 C(2022) 3591 final über die Zulassungen von Humanarzneimitteln mit dem Wirkstoff „Hydroxyethylstärke(HES)-haltige Infusionslösungen“ im Rahmen von Artikel 107p der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nach Bewertung einer Unbedenklichkeitsstudie.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 19. September 2022 — ECE Group/EUIPO — ECE Piknik Ürünleri Plastik ve Kömür Üretim İthalat İhracat (ECE QUALITY OF LIFE)

(Rechtssache T-581/22)

(2022/C 463/80)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: ECE Group GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Kloth, R. Briske, M. Tillwich und P. Funke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ECE Piknik Ürünleri Plastik ve Kömür Üretim İthalat İhracat Anonim Şirketi (Dilovasi/Kocaeli, Türkei)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke ECE QUALITY OF LIFE — Anmeldung Nr. 18 163 717

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juli 2022 in der Sache R 1384/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass dem Widerspruch in vollem Umfang stattgegeben und die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 163 717 insgesamt zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.